Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/12/15 2Ob739/54 (2Ob740/54)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1954

Norm

ABGB §1295 IId3
StVO §93 Abs1

Rechtssatz

Die dem Hauseigentümer nach § 83 StPolO obliegenden Verpflichtungen (Gehsteigreinigung) dürfen nicht überspannt werden. Es muß daher jedermann zugemutet werden, daß er bei schwierigen Verkehrsverhältnissen eine erhöhte Aufmerksamkeit anwendet, sich nicht völlig auf die vom Hauseigentümer zutreffenden Sicherheitsmaßnahmen verläßt und insbesondere erkennbare Gefahrenstellen vermeidet (Streupflicht).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 739/54
  Entscheidungstext OGH 15.12.1954 2 Ob 739/54
  Veröff: JBl 1955,360

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0023415

Dokumentnummer

JJR_19541215_OGH0002_0020OB00739_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at